

**Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten
in der Gemeinde Sande vom 15.06.2016**

(unter Berücksichtigung der 1. Änderung der Satzung vom 16.02.2017)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. 01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 15.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Sande betreibt in Cäcilienroden und Neustadtgödens Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.
2. Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen das Sorgerecht für die Person des Kindes zusteht. Familienmitglieder im Sinne dieser Satzung sind die Eltern und die zum Haushalt gehörenden, von ihnen unterhaltenen Kinder. Als Familienmitglieder gelten auch Partnerinnen und Partner eheähnlicher Lebensgemeinschaften. Pflegekinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.
3. In den Kindertagesstätten werden Kinder bis zur Einschulung betreut.

§ 2

Gebührenpflicht

1. Für die Betreuung der in den Kindertagesstätten aufgenommenen Kinder werden Benutzungsgebühren zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und dienen der Unterhaltung dieser Einrichtungen.
2. Benutzung im Sinne dieser Satzung ist neben den unter den lfd. Nr. 3 u. 4 aufgeführten Betreuungsform die Betreuung von Kindern in der kommunalen Kindertagesstätte Neustadtgödens vormittags an fünf Tagen wöchentlich von 22,50 Stunden (08.00 – 12.30 Uhr, Kernbetreuung) und in der kommunalen Kindertagesstätte Cäcilienroden vormittags an fünf Tagen wöchentlich von 30,00 Stunden (08.00 – 14.00 Uhr, Kernbetreuung).

Als Sonderöffnungszeiten gelten für Regelgruppen folgende Zeiträume:

- in der Kindertagesstätte Cäcilienroden: von 07.00 – 08.00 Uhr und von 14.00 – 16.30 Uhr,
 - in der Kindertagesstätte Neustadtgödens: von 07.00 – 08.00 Uhr und von 12.30 – 14.00 Uhr.
3. Eine Krippenbetreuung (Kernbetreuung) erfolgt in den Kindertagesstätten Cäcilienroden und Neustadtgödens von 08.00 – 14.00 Uhr.
 4. Eine verkürzte Betreuungszeit ist in der Kindertagesstätte Cäcilienroden für Regelgruppen von 08.00 – 12.30 Uhr vorgesehen.
 5. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Die Personenberechtigten, auf deren Antrag das Kind in einer der gemeindlichen Kindertagesstätten aufgenommen worden ist, sind verpflichtet, Gebühren zu entrichten.
2. Personensorgeberechtigte sind die Eltern oder die sorgeberechtigten Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist. Sofern die Sorgeberechtigten geschieden sind oder getrennt leben, ist Gebührenschuldner der Sorgeberechtigte bzw. der Eltern teil, in dessen Haushalt das Kind lebt.
3. Gebührenschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte veranlasst haben.
4. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührentstehung

1. Die Kindertagesstättengebühr ist eine Gebühr, die monatlich zu entrichten ist. Sie ist zu entrichten am 1. eines jeden Monats, oder wenn dies ein Sonnabend oder ein Sonn- bzw. Feiertag ist, am nächsten Werktag. Eine tageweise Abrechnung findet nicht statt. Die monatliche Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Kinder wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen nicht an allen Tagen des Monats die Kindertagesstätte besuchen können.
2. Die Veranlagung von Gebühren beginnt in dem Monat, in dem das Kind im lfd. Kindergartenjahr erstmalig in der Kindertagesstätte betreut wird. Auf die ergänzenden Regelungen unter Nr. 4 wird hingewiesen.
3. Bei den Kindertagesstättengebühren handelt es sich um monatliche Gebühren, die auch dann in voller Höhe fällig werden, wenn ein Kind innerhalb eines Monats aufgenommen wird.
4. Die monatliche Gebühr ist auch in der Ferienzeit zu zahlen. Für den Monat August besteht ebenfalls eine Gebührenpflicht, sofern der Kindertagesstättenbetrieb schließzeitenbedingt erst im Monat September aufgenommen wird.

§ 5

Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den ein Kind termingerecht schriftlich abgemeldet wird. Bei einer Abmeldung für die letzten drei Monate des Kindergartenjahres endet die Gebührenpflicht jedoch erst zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.).
2. Der Kindertagesstättenträger ist berechtigt, den Kindertagesstättenplatz fristlos zu kündigen, wenn der Gebührenschuldner seiner Gebührenpflicht nicht nachkommt und die monatlich zu entrichtende Gebühr für mehr als zwei Monate nicht entrichtet hat. Die Gebührenpflicht bezieht sich sowohl auf die zu entrichtende Kindertagesstättengebühr als auch auf die zu entrichtende Gebühr für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.
3. In besonders begründeten Einzelfällen können vom Kindertagesstättenträger abweichende Regelungen zugelassen werden.

§ 6

Höhe der Gebühren

1. Die monatliche Kindertagesstättegebühr beträgt bei einer Betreuung von 08.00 – 12.30 Uhr 210,00 €
2. Die monatliche Kindertagesstättegebühr beträgt bei einer Betreuung von 08.00 – 14.00 Uhr 225,00 €
3. Die monatliche Kindertagesstättegebühr außerhalb der Kernbetreuungszeiten beträgt 5,00 € pro halber Stunde.
4. Für eine Mittagsverpflegung wird eine monatliche Gebühr von zur Zeit 47,00 € erhoben. Sofern Leistungen nach dem Bildung- und Teilhabepaket zur Finanzierung der Mittagsverpflegung bezogen werden, beträgt der Eigenanteil 20,00 € pro Kind und Monat.

§ 7

Ermäßigung des Elternbeitrages

1. Für Sorgeberechtigte mit einem berücksichtigungsfähigen Gesamteinkommen unterhalb der auf der Grundlage des § 20 Absatz 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in Verbindung mit den §§ 90 Absatz 4 SGB VIII und 85 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII ermittelten Einkommensgrenze entfällt die monatliche Gebühr für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten. Im Übrigen ist eine Ermäßigung der monatlichen Gebühr für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten ausgeschlossen.
2. In besonderen Härtefällen kann die monatliche Kindertagesstättegebühr auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.
3. Für die Ermäßigung der Kindertagesstättegebühr sowie Staffelung der Kindertagesstättegebühren gem. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) gelten die nachfolgenden Grundsätze:
 - a) Von den Sorgeberechtigten können Anträge zur Ermäßigung der Kindertagesstättegebühr gestellt werden. Die Kindertagesstättegebühr wird ermäßigt, wenn das Einkommen der Sorgeberechtigten die unter lfd. Nr. 1 aufgeführten Grenzen unter Anwendung des § 20 Absatz 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in Verbindung mit den §§ 90 Absatz 4 SGB VIII und 85 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII zu ermittelnden Einkommensgrenze nicht überschreitet.
 - b) Im Rahmen der Berechnung der Einkommensgrenze sind hinsichtlich der Unterkunftskosten die jeweils geltenden Höchstbeträge für eine zuschussfähige Miete oder Belastung nach dem Wohngeldgesetz gemäß Tabelle zu § 8 des Wohngeldgesetzes, rechte Spalte, anzurechnen. Liegt die tatsächliche Miete oder Belastung darunter, ist die tatsächliche Miete oder Belastung anzurechnen.
 - c) Dem Antrag auf Ermäßigung der Kindertagesstättegebühr sind Nachweise über aktuelles Einkommen und Belastungen beizufügen. Als zu berücksichtigendes Einkommen gelten entsprechende Nachweise der letzten 12 Monate ab Antragsdatum.

4. Staffelung der Elternbeiträge

Einkommen	Kernbetreuungszeit in der Kindertagesstätte Neustadtgödens bzw. ver- kürzte Betreuungszeit in der Kindertagesstätte Cä- ciliengroden (08.00 – 12.30 Uhr)	Kernbetreuungszeit in der Kindertagesstätte Cäci- liengroden und Krippengrup- penbetreuung in den Kinder- tagesstätten Cäciliengroden und Neustadtgödens (08.00 – 14.00 Uhr)
Einkommen unterhalb der ermittelten Einkommensgrenze	0,00 €	0,00 €
zwischen 101% und 110% der ermittelten Einkommensgrenze	56,00 €	71,00 €
zwischen 111% und 120% der ermittelten Einkommensgrenze	87,00 €	102,00 €
zwischen 121% und 140% der ermittelten Einkommensgrenze	118,00 €	133,00 €
zwischen 141% und 180% der ermittelten Einkommensgrenze	148,00 €	163,00 €
zwischen 181% und 210% der ermittelten Einkommensgrenze	179,00 €	194,00 €
zwischen 211% und 250% der ermittelten Einkommensgrenze	210,00 €	225,00 €

§ 8**Geschwisterermäßigung**

Für ein gleichzeitig in einer Kindertagesstätte angemeldetes zweites und für jedes weitere Kind einer Familie ist eine monatliche Kindertagesstättengebühr in Höhe von 50% der sich aus den §§ 6 und 7 ergebenden Beträge zu entrichten. Hiervon ausgenommen sind die Gebühren für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten sowie Mittagsverpflegung.

§ 9**Einkommensänderungen**

Sofern die monatlich zu entrichtende Kindertagesstättengebühr ermäßigt worden ist, sind von den Sorgeberechtigten unverzüglich und unaufgefordert aktuelle Nachweise vorzulegen, sobald sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder oder das Einkommen um mehr als 15,00 % verändert.

§ 10**Auswärtigenzuschlag**

Für ab dem 01.08.2016 neu angemeldete Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Sande haben, wird ein Zuschlag in Höhe von monatlich 65,00 € erhoben. Für Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Sande haben und bereits vor dem 01.08.2016 eine Kindertagesstätte der Gemeinde Sande besuchen, wird ab dem 01.08.2016 ein Zuschlag in Höhe von monatlich 45,00 € und ab dem 01.08.2017 in Höhe von 65,00 € erhoben.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten und der Rand- und Ferienbetreuung in der Gemeinde Sande vom 26.02.2015 außer Kraft.

Sande, den 15.06.2016

Eiklenborg
Bürgermeister

1. Satzungsänderung (§ 6 Nr. 1 und 2, § 7 Nr. 4)

gültig ab 01.08.2017